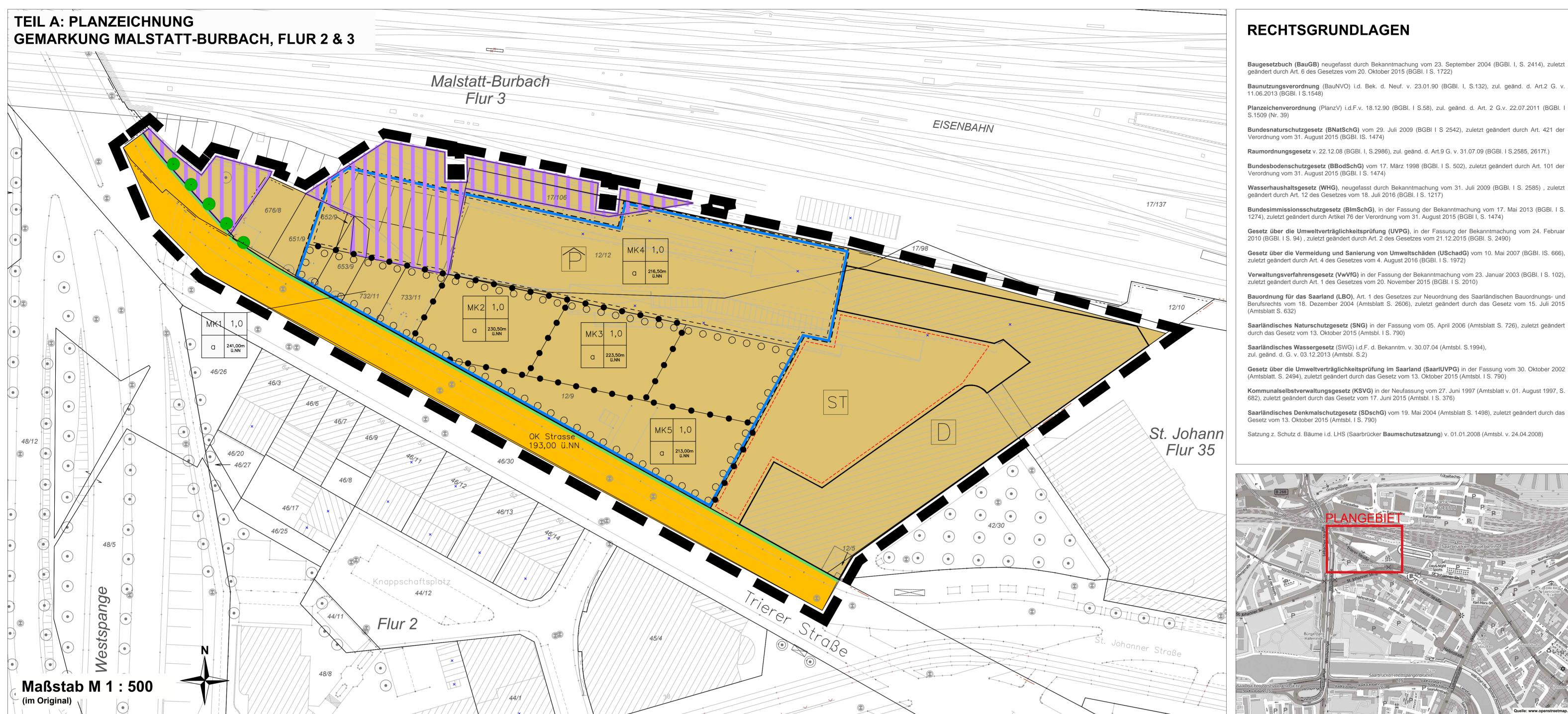
# LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN - Bebauungsplan Nr. 131.11.00 "ALTE HAUPTPOST - ERWEITERUNG"



#### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI, I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Bek. d. Neuf. v. 23.01.90 (BGBl. I, S.132), zul. geänd. d. Art.2 G. v.

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F.v. 18.12.90 (BGBl. I S.58), zul. geänd. d. Art. 2 G.v. 22.07.2011 (BGBl. I

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. IS. 1474)

Raumordnungsgesetz v. 22.12.08 (BGBl. I, S.2986), zul. geänd. d. Art.9 G. v. 31.07.09 (BGBl. I S.2585, 2617f.) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der

Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt

geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1217)

1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI I, S. 1474) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBI. IS. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBL I S. 1972)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI, I S. 2010)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

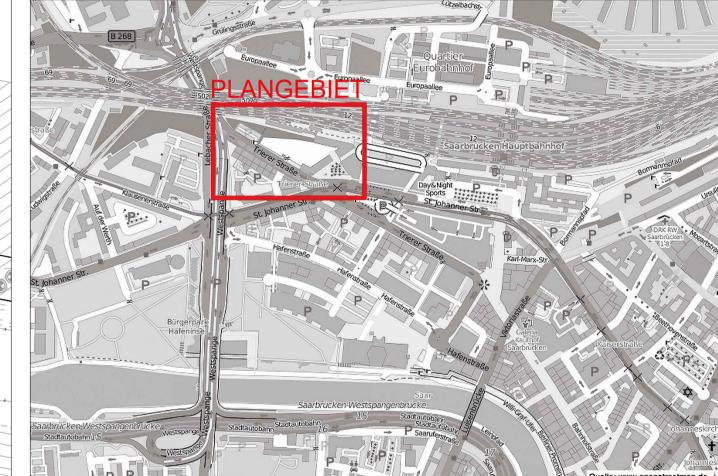
Saarländisches Wassergesetz (SWG) i.d.F. d. Bekanntm. v. 30.07.04 (Amtsbl. S.1994), zul. geänd. d. G. v. 03.12.2013 (Amtsbl. S.2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Satzung z. Schutz d. Bäume i.d. LHS (Saarbrücker **Baumschutzsatzung**) v. 01.01.2008 (Amtsbl. v. 24.04.2008)



## Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Nutzungsschablone 1. Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) 3. Bauweise, hier abweichende Bauweise 4. maximale Gebäudehöhe bezogen auf Normalnull (NN) Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Flächen für Stellplätze Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Fläche zum Anpflanzen hier: extensive Dachbegrünung Erhalten von Bäumen Regelungen für den Denkmalschutz Denkmalwerte Einzelanlage (§ 9 Abs. 6 BauGB) Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß

derzeit noch gewidmetes Bahngelände,

zukünftig Kerngebiet

Bereich Parkhaus

**LEGENDE** 

### **TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- 1.1 Kerngebiet MK gemäß § 7 BauNVO Im Bebauungsplan wird ein Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

2. Folgende Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in den Erdgeschosszonen zulässig: - Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit Geschäfts- und Verkaufsflächen für Sexartikel (Sexshops und - Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, sofern die Grenze zur Großflächigkeit (<

800 gm) nicht überschritten wird. 3. Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Vergnügungsstätten mit Vorführ- oder Gesellschaftsräumen, in

denen sexuelle Tätigkeiten oder Handlungen dargestellt werden,

4. Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 5. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

6. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 7. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

8. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen.

Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO wird als unzulässig festgesetzt: . Einzelhandelsbetriebe oberhalb des Erdgeschosses..

3. sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle/bordellartige Betriebe, einschließlich Wohnungsprostitution) 4. Spielhallen,

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl GRZ Siehe Plan.

zusammenzufassen und einzuhausen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Kerngebiet wird die Höhe baulicher Anlagen durch die maximal zulässige Gebäudehöhe bezogen auf Einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte und Schornsteine sind ausnahmsweise über diesen Höhen zulässig. Die Dachaufbauten sind nach Möglichkeit

Im Bebauungsplan wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die festgesetzte abweichende Bauweise wie folgt definiert: Die Baukörper dürfen eine Länge von 50m überschreiten. Eine Grenzbebauung ist zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Stellplätze samt ihrer Zufahrten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig sind. Die entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

6. Nebenanlagen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Zelt- und Bühnenaufbauten und festinstallierten Überdachungen sowie festinstallierten Anlagen zur Außengastronomie, innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauGB können innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen werden. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Verkehrsflächen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im Kerngebiet (MK) bei Wohnnutzungen,

sofern erforderlich, passiver Lärmschutz vorzusehen ist.

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

9. Aufschiebend bedingte Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB werden die folgenden aufschiebend bedingten Festsetzungen getroffen:

• Die auf Teilen des Flurstücks 17/137 (Gemarkung Malstatt-Burbach, Flur 3) festgesetzte Nutzung Kerngebiet ist erst zulässig wenn, diese Fläche als Bahnfläche entwidmet ist. • Die auf dem Flurstücks 17/106 (Gemarkung Malstatt-Burbach, Flur 3) festgesetzte Nutzung

Kerngebiet ist erst zulässig wenn, diese Fläche als Bahnfläche entwidmet ist. 10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Anpflanzen von

Stellplatzflächen, die nicht innerhalb baulicher Anlagen untergebracht werden, sind mit min. 1 Baum je 4 Stellplätze zu bepflanzen.

Nicht baulich genutzte Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. dabei sind je 100 qm nicht überbauter (gärtnerisch angelegter) Flächen innerhalb der Baugrundstücke mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung sowie 2 Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Den Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes ist folgende Pflanzliste (nicht abschließend) zugrunde zu legen:

gem. empfohlene Arten bzw. Sorten der aktuellen Straßenbaumliste der Deutschen Gartenbauamtsleiterkonferenz (GALK) Kletterpflanzen: u.a.

Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe Hedera helix - Efeu Corylus avellana - Gemeine Hasel Prunus padus - Traubenkirsche Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt Kletterrosen i.S. Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Cornus mas - Kornelkirsche Euyonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster Frangula alnus - Faulbaum

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

StU 14-16cm vorzusehen.

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Die neu angelegten Park- und Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie, Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil2, zu begrünen. Für die Baumpflanzungen ist eine Qualität von mind. 3xv.

11. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die im Bereich der privaten Grünfläche entlang der Trierer Straße vorhandenen Bäume als zu erhaltend festgesetzt.

12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Siehe Planzeichnung

II. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Nachrichtliche Übernahmen

> In Verbindung mit dem SDSchG wird das unter Denkmalschutz stehende Gebäude "Alten Hauptpost" nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

> Im Plangebiet sind planfestgestellte Bahnflächen vorhanden, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden

## HINWEISE

• Die SWS Stadtwerke AG weisen darauf hin, dass je nach Leistungsbedarf evtl. eine Erschließung mit Strom sowie die dazugehörige Stellfläche für eine Trafostation erforderlich sind. Die Kosten der Erschließung gehen zu Lasten des Erschließungsträgers. Die Versorgung mit Fernwärme ist erst nach einer Netzerweiterung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen, sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen. Die vorhandenen Versorgungsanlagen sind zu schützen und durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern. Alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk ist unzulässig.

 Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der Telekom einzufordern. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist darauf hin, dass der, auf das im Bebauungsplan bezeichnete Plangebiet, einwirkende Lärm vor allem vom Schienen- und Straßenverkehr verursacht wird. Es ist eine Untersuchung durchzuführen, ob und in welchen Teilen des Plangebietes durch den Straßenlärm die Orientierungswerte der DIN 18.005 überschritten werden. Für den durch den Schienenverkehr verursachten Lärm empfiehlt das LUA eine vergleichbare Untersuchung. Dabei ist zu prüfen, ob die Einhaltung der Orientierungswerte durch aktive Schallschutzmaßnahmen (Bsp. Schallschutzwände oder Schallschutzwälle) sinnvoll erreicht werden kann. Erst wenn dies nicht sinnvoll oder möglich ist, sollten aus Sicht des LUA passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

• Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Verkehrssicherheitsreferat) weist in seiner Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 18.05.2016 hinsichtlich der geplanten Verkehrsführung darauf hin, dass weitere Varianten der Verkehrsführung mit Blick auf die Verkehrssicherheit betrachtet werden sollen. Auf Grund der umfänglichen Variantenbeschreibung wird an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet und stattdessen auf die Ausführungen in der v.g. Stellungnahme verwiesen.

• Der NABU Saarland e.V. weist darauf hin, dass als innerstädtische Maßnahme zur Förderung der Artenvielfalt, beispielsweise Nisthilfen für den Mauersegler angebracht werden können.

• Das Oberbergamt des Saarlandes weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Aus vorhandenen Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt empfiehlt daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt dies ggf.

• Das Stadtamt 37 - Amt für Brand-, und Zivilschutz weist darauf hin, dass in den folgenden Planungsebenen sicherzustellen ist, dass ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegung von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu

• Das Landespolizeipräsidium LPP 124 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) weist in seiner Stellungnahme zum Verfahren darauf hin, dass nach Auswertung vorhandener Unterlagen im Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Im Planungsbereich des Bebauungsplans wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Bombardierungen durch die alliierten Luftstreitkräfte festgestellt. Eine Überprüfung vor

• Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen. Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.Februar durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Rückschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Sollten Rodungen / Rückschnittmaßnahmen außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbeständesicher zu stellen, dass keine artenschutzrechtlichenBelange(§ 44 BNatSchG) berührt sind. Ggf. ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 12.10.2012.

Die Oberbürgermeisterin Seerbrücken, den 18.01.2017

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 21.04.2016 bis einschließlich 23.05/2016 öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der Auslegungen sind am 13.04.2016 ortsüldlich bekannt gemacht worden.

Die Oberbürgermeist

Dieser Bebauungsplan bedarf gem 🖇 🖊 Abs. 2... BauGB keiner Genehmigung durch die nühere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Die Øberbürgermeisterin 3aarbrücken, den ... 25. 01. 2017

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom

beschlossen. Der/Beschluss ist am 04.06.2014

13.05.2014 die Aufstellung des

Bebauungsplanes nach § 2 BauGB

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 07/02/2017 diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. BauGB als Satzung beschlossen.

Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am W. Ot. Arortsüblich bekannt gemacht. Mit

der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäss § 10 Abs/3 BauGB in Kraft. Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den/07.04.3017

## LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN **STADTPLANUNGSAMT**

BEBAUUNGSPLAN Nr. 131.11.00 Stadtteil St. Johann

"ALTE HAUPTPOST - ERWEITERUNG"

gemäß § 13 a BauGB

Planungsstand: Satzung

Bearbeitet für die Landeshauptstadt Saarbrücken Völklingen, im Dezember 2016

